

Die Friedensklausel.

Eine Bestimmung in den naantischen Lieferungsverträgen.

Die Zuversicht, daß der Friede nahe, hat sich bereits derart vertieft, daß er über Einkünfte und Hoffnungen hinaus in den staatlichen Lieferungsverträgen in einer gewissen Form zum Ausdruck kommt.

In den neuen Lieferungsverträgen des Staates findet sich eine besondere Klausel, die bestimmt, daß dem Staate das Recht eingeräumt bleibt, Lieferungen, die noch erst zu tätigen sind (sie werden regelmäßig auf sechs Monate geschlossen), mit dreißigtägiger Kündigung zu stornieren. In diesem Falle würde daher der Staat Lieferungen über diese Frist hinaus — auch noch vor dem festgesetzten Zeitablauf der Gesamtlieferungen — zu übernehmen nicht mehr verpflichtet sein.

Es ist klar, daß sich der Staat mit dieser Norm vor der Eventualität bewahren will, Aufträge weitergehen zu lassen und dann zu liquidieren, die er ursprünglich für Kriegszwecke erteilt hat und die im Frieden nicht mehr jenen Wert hätten, den sie im Augenblicke der Bestellung besaßen.

Den Eintritt des Friedens bestimmt anzunehmen, scheint derzeit nicht möglich, er kann nur annähernd im Anschlag gebracht werden. Die Klausel zeigt aber jedenfalls, wie ernst die Auffassung geworden ist, daß der Friede nähergerückt sei.